

Satzung vom

über die 26. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Radevormwald

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 und 2 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die nach § 3 Abs. 2 festzusetzenden Gebühren für die Restmüllentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

a)	80 Liter Fassungsvermögen	154,56 Euro/ Jahr oder 12,88 Euro/ Monat
b)	120 Liter Fassungsvermögen	231,72 Euro/ Jahr oder 19,31 Euro/ Monat
c)	240 Liter Fassungsvermögen	463,44 Euro/ Jahr oder 38,62 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	695,16 Euro/ Jahr oder 57,93 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	3.093,12 Euro/ Jahr oder 257,76 Euro/ Monat
f)	2.500 Liter Fassungsvermögen	7.029,72 Euro/ Jahr oder 585,81 Euro/ Monat
g)	5.000 Liter Fassungsvermögen	14.059,32 Euro/ Jahr oder 1.171,61 Euro/ Monat

2. Die nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Gebühren für die Papierentsorgung betragen für das Gefäß bis zu

c)	240 Liter Fassungsvermögen	18,48 Euro/ Jahr oder 1,54 Euro/ Monat
d)	360 Liter Fassungsvermögen	27,72 Euro/ Jahr oder 2,31 Euro/ Monat
e)	1.100 Liter Fassungsvermögen	84,60 Euro/ Jahr oder 7,05 Euro/ Monat

Artikel 2

Die 26. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.